

## **S a t z u n g**

### **§ 1 Zweck**

Der Förderkreis der Werla-Schule Schladen" mit Sitz in Schladen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und zwingend Aufgaben in der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Die Satzungszecke werden insbesondere verwirklicht durch::

1. Unterstützung schulischer Veranstaltungen,
2. Hilfe bei der Beschaffung von Spiel- und Lerngeräten,
3. Unterstützung in sozialen Härtefällen, für die keine ausreichenden öffentlichen Gelder zur Verfügung stehen.

Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der genannten gemeinnützigen Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird von den Erziehungsberechtigten der Schüler der Werla-Schule oder anderen Personen durch Beitragszahlung oder Spenden für das laufende Schuljahr erworben. Der Jahresbeitrag ist in der Höhe freigestellt.

### **§ 3 Geschäftsführung**

Die Geschäfte des Förderkreises werden vom Vorstand, der mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen muss, wahrgenommen. Der Vorstand wird von den Mitgliedern des Förderkreises für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 4 Verwendung der Mittel**

Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand entscheidet auf Antrag über die Zuteilung der Mittel und deren Höhe. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Konto des Förderkreises wird von zwei Vorstandsmitgliedern verwaltet. Sie sind beide. Zeichnungsberechtigt. Auf jeder Schulelternratssitzung wird von einen kontoführenden Mitglied über das Konto berichtet.

## **§ 5 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Förderkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke-fällt das Vermögen des Förderkreises an die Werla-Schule Schladen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke ( siehe § Nr.1-3.)zu verwenden hat.

**Sigrid Gille**

**Dirk Schrader**

**Jennifer Klimke**

**Jacqueline Gille**

**Claudia Grube**